Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

POST CH AG

CH-3003 Bern PUE; gia

An den Gemeinderat Lauenen der
Gemeinde Lauenen
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen b. Gstaad

Per E-Mail an: gemeindeverwaltung@lauenen.ch

Aktenzeichen: PUE-333-701
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 24.06.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallgebühren der Gemeinde Lauenen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

2. Gebührenbeurteilung

Vorgesehene Anpassung

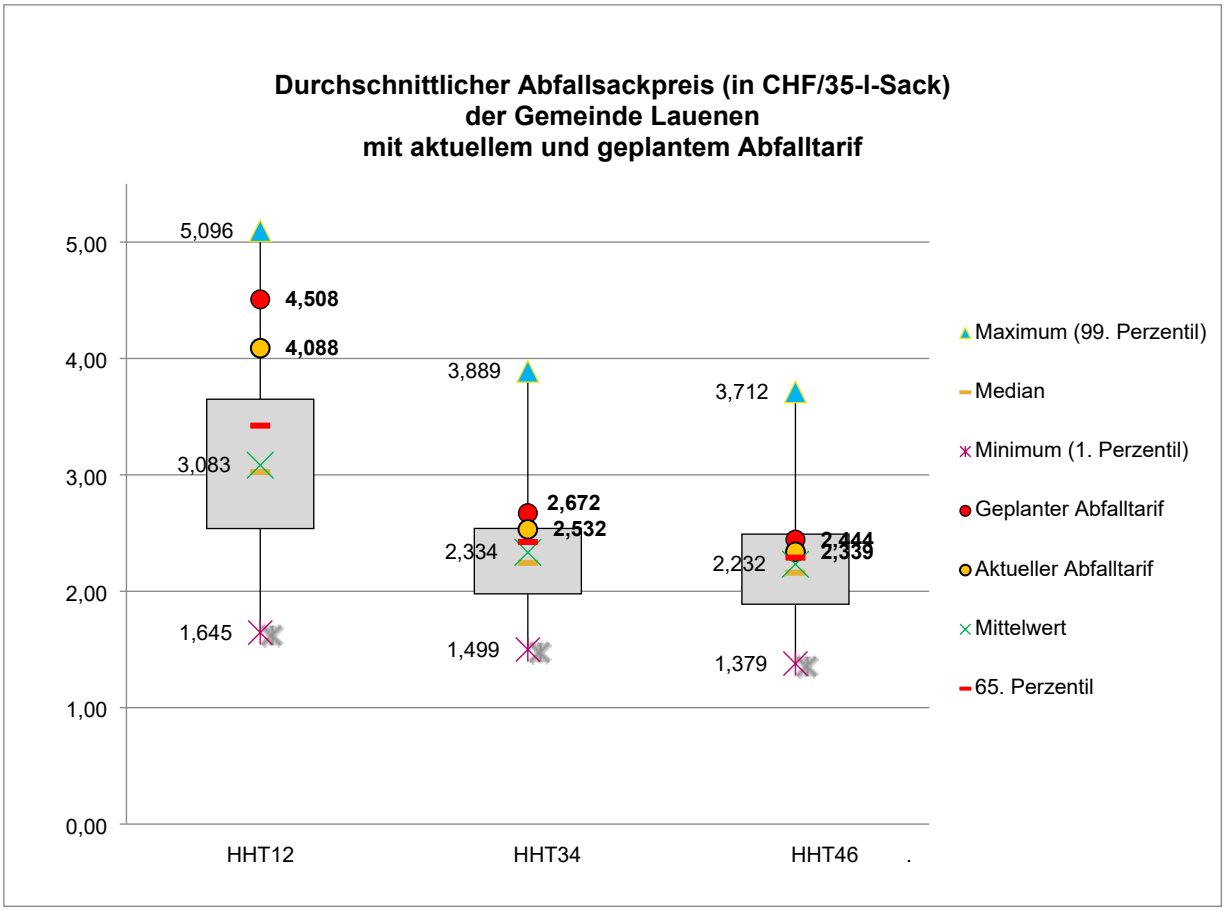
Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	**ab 01.01.2027**
Mengenpreis wird von der AVAG Umwelt AG festgelegt.		
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 1.90	CHF 1.90
Grundgebühr (exkl. MwSt):		
- Pro Wohnung (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen):	CHF 100.–	CHF 118.–
- Pro regelmässig vermietete Vorsass-, Senn- und Alphütte:	CHF 36.–	CHF 42.50
- Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe:	CHF 122.–	CHF 144.–
- Landwirtschaftsbetriebe:	CHF 61.–	CHF 85.–
- Hotel- und Restaurationsbetriebe inkl. Altersheim:	CHF 400.–	CHF 472.–
Gewerbebetriebe (exkl. MwSt):		
- Zuschlag pro Arbeitskraft:	CHF 25.–	CHF 29.50
Dorfvorstand, SAC und Skilift (exkl. MwSt):		
- Grundpauschale:	CHF 100.–	CHF 118.–
Containerleerungen (exkl. MwSt):		
- Pro Leerung:	CHF 1.85	CHF 2.20
- Pro kg Inhalt:	CHF 0.40	CHF 0.50

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 20’000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der weitgehend erfüllten Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

In vielen Gemeinden werden keine separaten Gebühren für die Sammlung von Grünabfällen erhoben. Stattdessen erfolgt die Finanzierung über die Grundgebühr. Diese Sammlung verursacht jedoch besonders hohe Kosten und wird nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Aus diesem Grund beantragt der Preisüberwacher, die Sammlung von Grünabfällen zumindest teilweise durch eine

verursachergerechte Gebühr (Grüngutabfuhrgebühr) zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

In Gemeinden, in denen auf die Erhebung einer separaten Grüngutabfuhrgebühr verzichtet wird, ist die Erhebung einer differenzierten Grundgebühr von entscheidender Bedeutung. Die Festlegung einer einheitlichen Grundgebühr pro Haushalt widerspricht dem im Umweltschutzgesetz verankerten Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Dies gilt insbesondere, wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Der Preisüberwacher beantragt deshalb die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Einerseits sieht die Gemeinde eine Grundgebühr pro Wohneinheit vor, welche höher liegt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Andererseits erhebt die Gemeinde keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Daher beantragt der Preisüberwacher die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr bei gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr. Die Grundgebühr sollte entweder einheitlich maximal auf die Höhe der Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke festgelegt oder differenziert werden.

Sollte die Gemeinde auf die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr verzichten, so sind differenzierte Grundgebühren einzuführen, bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus.

In Bezug auf die Betriebe hält der Preisüberwacher fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Grösse eines Betriebes unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Betriebe kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Betriebe muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebe und/oder Haushalte führen. Die Grundgebühr für (Neben-)Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

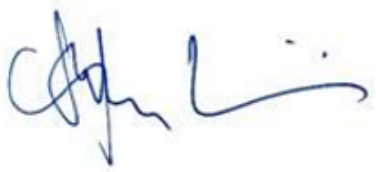
3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entweder einheitlich maximal auf die Höhe der Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke festzulegen oder zu differenziert.***
 - ***Beim Verzicht auf die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr die Grundgebühren stark zu differenzieren.***
- ***Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.***
- ***Die Grundgebühr für (Neben-)Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration – mit der die Gemeinde bestätigt, dass die geplante Gebührenordnung anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft wurde – zu veröffentlichen und Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Stellungnahme auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Meierhans Stefan X9IB3X
09.07.2026
PREISÜBERWACHER / SURVEILLANT DES PRIX
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:
- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32*a* USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32*a* USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	**Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt**	**Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann**	**Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist**
Öffentlicher Raum / unbekannte oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	**Kehricht inkl. Sperrgut** z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	**Separat gesammelte Abfälle** z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	**Sonderabfälle** z. B. Motorenöl, Altmedikamente	**Abfälle mit besonderen Vorschriften *** z. B. elektrische und elektronische Geräte Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	**Kehricht inkl. Sperrgut** z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	**Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle** z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	**Nicht betriebs- spezifische Sonderabfälle** Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	**Betriebsspezifische Abfälle** gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	**Kehricht inkl. Sperrgut** z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	**Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle** z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	**Nicht betriebs- spezifische Sonderabfälle** z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	**Betriebsspezifische Abfälle** gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.

- Siedlungsabfälle
- Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32*a* USG verursachergerecht zu finanzieren sind.
- Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.
- «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.